



Marktgemeinde St. Peter-Freienstein

Leoben / Land Steiermark

Telefon: 03842/22922 - Fax: 03842/22922 81 UID-Nr: ATU59450846

E-mail: gde@st-peter-freienstein.gv.at

Homepage: www.st-peter-freienstein.gv.at

Geschäftszahl: 030-0-29/2025

Datum: 15.09.2025

Reichsgraf von Kesselstatt Franz Degenhart

Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes und Geländeänderungen

E n d b e s c h a u

K U N D M A C H U N G **z u r E n d b e s c h a u**

Mit der Eingabe vom 04.08.2025 hat der Bauwerber **Franz Degenhart Reichsgraf von Kesselstatt, Schulstraße 2/1, 8790 Eisenerz**, gemäß § 38 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, idGF die Vollendung der mit Bescheid vom 20.04.2021, Geschäftszahl 030-0-13/2021, bewilligten Bauführung "Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes und Geländeänderungen", auf dem Grundstück Nr.: 425, KG: Tollinggraben, EZ: 12, angezeigt und um die Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Mangels der Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 des Stmk. Baugesetzes, sowie gemäß §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idGF., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch den 01.10.2025, um ca. 09:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle Tollinggraben 53a angeordnet.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt der Marktgemeinde St. Peter Freienstein, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag in der Gemeinde kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde St. Peter/Freienstein
Gemeindegasse 1
1702 St. Peter/Freienstein

i.A.

DI. Wolfgang Gomar